

TOP:

Viernheim, den 31. März 2026

Federführendes Amt

10 Hauptamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	sr
Drucksache:	VL-10-2026/XX
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	abgesetzt
Stadtverordnetenversammlung	22.05.2026	

Beschlussvorlage

Wahl der Vertreter zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss wird in der Sitzung formuliert.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße hat alle dem Kreis und den Mitgliedsgemeinden zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 in der jeweils gültigen Fassung und den hierzu ergangenen Vorschriften wahrzunehmen. Weiterhin ist der Verband berechtigt, wirtschaftliche Betätigungen im Sinne der § 121 ff HGO wahrzunehmen, soweit diese im Zusammenhang mit den abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Verbandes stehen.

Gemäß § 6 der Verbandssatzung des Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.12.2025 besteht die Verbandsversammlung aus je zwei Vertretern der Städte Bensheim, Lampertheim, Heppenheim und Viernheim, je einem Vertreter der Städte und Gemeinden Absteinach, Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Fürth, Gorbheimertal, Grasellenbach, Groß-Rohrheim, Lautertal, Lindenfels, Lorsch, Mörlenbach, Neckarsteinach, Rimbach, Wald-Michelbach und Zwingenberg sowie 14 Vertretern des Kreises Bergstraße.

Die Vertreter für die Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt

der neu gewählten Vertreter weiter aus. Mitglieder des Vorstandes können der Versammlung nicht angehören.

In der vergangenen Wahlperiode wurde Viernheim durch

1. Stadtrat Klaus Ziegler, Stellvertreter: Stv.-Vorsteher Norbert Schübeler

2. Ehrenstv. Klaus Quarz, Stellvertreter: Ehrenstadtrat Gerd Brinkmann

vertreten.

Da es sich hierbei um mehrere gleichartige, unbesoldete Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 handelt, sind seitens der Fraktionen bei dem Stadtverordnetenvorsteher Vorschläge mit Bewerbern einzureichen, die dann in der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) zur Wahl gestellt werden.

Falls sich die Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, ist die einstimmige Beschlussfassung über diesen ausreichend, wobei Stimmenthaltungen unerheblich sind.(§ 55Abs.2 HGO)